

„Die Eich“ Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richte man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Großswandorfer Straße 222

Alle Zuschriften für die „Eich“ an G. Barnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Großswandorfer Straße 222
Sämtliche Geldleistungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Großswandorferstr. 222
Postfachkonto 39 821 beim Postfachamt Berlin N. V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeilenbreite
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Das Ergebnis der zentralen Lohnverhandlungen.

In der letzten Nummer der „Eich“ berichteten wir, daß die in Dresden verhandelten zentralen Lohnverhandlungen am 5. April im Reichsarbeitsministerium wieder aufgenommen werden sollen. Dies ist dann auch geschehen, wiederum wurde tagelang von beiden Parteien um die Seele des unparteiischen Vorsitzenden gerungen. Selbst zu einer Verständigung zu kommen, dieser Versuch mußte als aussichtslos aufgegeben werden. Das Selbstbewußtsein der eigenen Kraft hat dieses Mal einen argen Stoß erlitten. Mit berechtigtem Stolz konnten bisher die Vertreter des Holzgewerbes die Erklärung abgeben, daß man es verstanden hat, in gegenseitiger Verständigung die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Holzgewerbe zu regeln. Wenn fremde Hilfe gebraucht wurde, so war es meist nur in Form einer Vermittlung. Es hat sich jetzt gezeigt, daß die schwere Wirtschaftskrise, die große langandauernde Arbeitslosigkeit auch im Holzgewerbe seine zerschlagenden Spuren zurückgelassen hat. In einzelnen Bezirken hatte man es nur zu gut verstanden, die Zeit der schweren Krise auszunützen indem man einfach Löhne diktierte, die für die Holzarbeiter einfach nicht tragbar waren. Jetzt galt es die Löhne der Bezirke auf zentraler Grundlage festzusetzen, sie einander möglichst anzugleichen. Die Schwierigkeiten, den ausgleichenden Lohn für jeden Bezirk zu finden, waren außerordentlich groß. Die Aufgaben, welche hier in der Hauptsache von dem unparteiischen Vorsitzenden gelöst werden mußten, konnten nur von einem Manne gelöst werden, der weit über den Rahmen des einzelnen Bezirks hinausblückte, der über eine reichhaltige Erfahrung verfügte, der einen Weitblick für das Ganze besaß. Es ist nicht unsere Art, die Tätigkeit des Einzelnen besonders lobend hervorzuheben, es wird wohl auch kaum einen Kollegen geben, der mit dem Ergebnis der gefällten Schiedsprüche zufrieden ist. Trotzdem muß anerkannt werden, daß der unparteiische Vorsitzende, Herr Regierungsrat Dr. Brahn, sich der größten Objektivität befleißigt hat. Dies Zeugnis konnte ihm von beiden Seiten Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer am Schlusse der dreitägigen schwierigen Verhandlungen mit vollem Recht ohne Einschränkung ausgestellt werden. Der von Herrn Regierungsrat Dr. Brahn gefällte Gesamtschiedspruch hat folgenden Wortlaut:

Lohnamt für das Holzgewerbe.

Entsprechend den Vorschriften des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe hat das Lohnamt vom 6.—8. April 1927 im Reichsarbeitsministerium zu Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrats Dr. Brahn über die Geldlöhne der im § 1 des Mantelvertrages bezeichneten Bezirke verhandelt.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der folgende

Schiedspruch:

1) Die tariflichen Geldlöhne werden erhöht:

Tarifgebiet	von	auf	von	auf
Bayern	94 Pfg.	ab 19. 4. 27	98 Pfg.	ab 1. 10. 27
Bergisches Land	95 "	" 19. 4. 27	99 "	" 1. 10. 27
Prov. Brandenburg	77 "	" 19. 4. 27	82 "	" 1. 10. 27
Bremen	94 "	" 19. 4. 27	99 "	" 1. 10. 27
Breslau	85 "	" 19. 4. 27	89 "	" 1. 10. 27
Düsseldorf	103 "	" 19. 4. 27	108 "	" 1. 10. 27
Halle a. S.	93 "	" 19. 4. 27	97 "	" 1. 10. 27
Freistaat Hamburg	103 "	" 19. 4. 27	108 "	" 1. 10. 27
Prov. Hessen-Nassau (inkl. u. Freistaat)	102 "	" 19. 4. 27	107 "	" 1. 10. 27
Hessen	102 "	" 19. 4. 27	107 "	" 1. 10. 27
Kassel	94 "	" 19. 4. 27	98 "	" 1. 10. 27
Rhein	109 "	" 19. 4. 27	112 "	" 1. 10. 27

Freistaat Lippe-Deilmold ab 19. 4. 27 auf 86 Pfg., ab 1. 7. auf 88 Pfg., ab 1. 10. 27 auf 91 Pfg.

Tarifgebiet	von	auf	von	auf
Mannheim-Ludwigshafen	95 Pfg.	ab 19. 4. 27	100 Pfg.	ab 1. 10. 27
Niedersachsen	96 "	" 19. 4. 27	101 "	" 1. 10. 27
Freistaat Sachsen	95 "	" 19. 4. 27	100 "	" 1. 10. 27
Schlesien	78 "	" 19. 4. 27	82 "	" 1. 10. 27
Schleswig-Holstein	93 "	" 19. 4. 27	97 "	" 1. 10. 27
Württemberg u. Hohenzollern	94 "	" 19. 4. 27	98 "	" 1. 10. 27

2) Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Durchschnittslohn ergibt. Die Akkordsätze erhöhen sich stunggemäß.

Im Tarifgebiet Lippe-Deilmold ist mit Wirkung vom 19. April 1927 ab der Durchschnittslohn von 86 Pfg. nach § 22 des Mantelvertrages auf die bestehenden Löhne anzuwenden.

Der Berufsgruppenschlüssel für Hilfsarbeiter in den Bezirken Bergisches Land, Provinz Brandenburg und Schlesien bleibt für die Dauer des Lohnabkommens in der bisherigen Höhe bestehen.

Eine Verschlechterung der bestehenden Löhne darf durch die Aenderung der Berufs- und Altersklassenschlüssel nicht eintreten.

3) Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 15. Februar 1928. Wird es nicht von einer der beiden Parteien einen Monat vorher, also erstmalig am 15. Januar 1928, bis abends 6 Uhr, schriftlich gekündigt, so behält es jeweils ein weiteres halbes Jahr seine Gültigkeit.

4) Die Erklärungsfrist läuft am 21. April, abends 4 Uhr, ab. Die Erklärung ist, entsprechend dem Mantelvertrag, schriftlich abzugeben.

Berlin, den 8. April 1927.

Das Lohnamt für das Holzgewerbe

Der Vorsitzende
gez. Dr. Max Brahn.

Soweit in diesem Schiedspruch die Festsetzung des Lohnschlüssels nicht enthalten ist, wurde folgende Vereinbarung getroffen.

Vereinbarung:

Zwischen den am Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe beteiligten Vertragsparteien wird gemäß § 33c der Berufsgruppenschlüssel für Facharbeiterinnen auf 65 Prozent, für Hilfsarbeiterinnen auf 55 Prozent vereinbart.

Der Berufsgruppenschlüssel für Hilfsarbeiter bleibt in den Tarifgebieten

Bremen, Breslau, Düsseldorf, Halle, Hamburg, Hessen-Nassau, Kassel, Köln, Mannheim, Niedersachsen, Schleswig-Holstein in der bisherigen Höhe in Geltung.

Diese Vereinbarung gilt unter der Voraussetzung der Annahme des am 8. April durch das Lohnamt gefällten Schiedspruches für die Dauer des so zustande gekommenen Lohnabkommens.

Berlin, den 8. April 1927.

Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes e. B.

gez. v. Bastrow.

Deutscher Holzarbeiterverband.

gez. Schlichter.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter.

gez. Chr. Schild

Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.).

gez. Volkmann.

Mit diesem Schiedspruch sind die Vertragsparteien im Holzgewerbe vor eine außerordentliche Entscheidung gestellt worden. Der Spruch als solcher kann nur in seiner Gesamtheit angenommen, oder abgelehnt werden, bis zum 21. April soll die schriftliche Willensäußerung über Annahme oder Ablehnung erfolgen. In diesem Tage wird es sich entscheiden, ob im Holzgewerbe die Löhne im Reich wieder eine angleichende Regelung erfahren, oder ob der wilde Zustand weiter fortbestehen soll.

Wenn diese Zeitung in die Hände seiner Leser kommt, ist die Entscheidung bereits gefallen. Bei der Prüfung über Annahme oder Ablehnung muß die gesunde Vernunft und das Verantwortungsgefühl der ausschlaggebende Faktor sein.

Schick auf!

Ostern, das Fest der wiedererwachenden Natur ist da, nach langen grauen Wintertagen lächelt uns wieder einmal mild die Frühlingsonne. Sie rüttelt uns aus dem Winter Schlaf und lernt uns wieder Freude empfinden an dem ewigen Werden der Natur. Hinaus zieht es uns in die zu neuem Leben erwachten Wälder und Wiesen. Hinaus geht es in den Frühlingssonnenschein, die Erde ist geborsten, wir fühlen uns verflücht, die Brust dehnt sich weit und atmet tief die köstliche Frühlingsluft ein. Überall ein Werden und Drängen nach aufwärts einem höheren Ziele zu.

Wie in der Natur, so müßte es auch bei uns Gewerbetreibern sein. Der alles belebende Frühlingssonnenschein müßte auch uns fortreißen, mit aller Kraft für unsere gute Sache einzutreten, neue Mitglieder zu werben. Kurz vor diesem Frühlingsrausch müßte auch unsere ganze Bewegung erfasst werden, auch bei uns müßte es Frühling werden, damit diesem ein erntereicher Sommer und Herbst folgen könnte. Gerade die tiefgehenden Schatten der auf uns lastenden Krise müßte auch den schlafmüchtigsten Kollegen zeigen, daß er es seiner Familie schuldig ist, sich einer Organisation anzuschließen. Wir wissen, daß die lange Arbeitslosigkeit manchen Kollegen nutzlos gemacht hat, die Sorge um seine Familie hat ihn zermürbt, er ist gerade aus diesen Gründen heraus, sehr oft gegen seine Überzeugung, seiner Organisation untreu geworden. Längst hat dieser Kollege erkannt, daß er am verkehrten Ende gepart hat. Nur falsches Schamgefühl hält ihn ab, dem organisierten Kollegen die Hand zu reichen, sich einzureihen in die Organisation. Hier müssen die Hebel zur Werbearbeit angelegt werden. Sehen wir uns um, auf der ganzen Linie macht sich auch in Arbeiter- und Angestelltenkreisen ein reges Leben bemerkbar. Fast kein Tag vergeht, indem nicht in der Tagespresse über Lohnforderungen und Lohnausgleiche berichtet wird. Das bedeutet, daß die Arbeitnehmer es ablehnen, länger wie bisher die Lasten der wirtschaftlichen Krise allein zu tragen. Sie können und wollen nicht länger untätig zusehen, wie auf der einen Seite gewaltige Gewinne eingeheimst werden, während auf der andern Seite die Verelendung immer größeren Umfang annimmt. Ein fester Wille zur Tat macht sich überall unverkennbar bemerkbar. Auch unter den Holzarbeitern rührt und regt es sich, die schwere Zeit der wirtschaftlichen Krise, welche auf den Holzarbeitern besonders gelastet hat und noch lastet, hat wohl vermocht den altbewährten Kampfesmut etwas zurück zu halten, aber niemals zu verdrängen.

Die an die Arbeitgeber gestellten Forderungen und der damit im Zusammenhang stehende Schiedspruch legen von dem Willen der Holzarbeiter Zeugnis ab. Vieles könnte anders, besser sein, wenn von jedem Kollegen der Mut zur Selbsterkenntnis aufgebracht werden könnte. Politische Wirrköpfe, ja oft bezahlte Elemente, sowie Leute welche bei jeder Gelegenheit das Gras wachsen hören, versuchen mit allen Mitteln das Ansehen der Gewerbetreibenden, der Gewerkschaften herabzusetzen, sie der Organisation zu entfremden. Solche unsauberen Elemente, solche Wölfe im Schafspelz werden von keinem Frühlingssturm hinweg gefegt, Unkraut wuchert bekanntlich immer am besten. Hier muß der Wille zur Tat einsegnen, die Erkenntnis von der Macht und Stärke einer wirtschaftlichen Organisation, muß allen diesen Unrat beseitigen. Kollegen, sind wir uns in jeder Stunde bewußt, welche schwere wirtschaftlichen Aufgaben seitens der Organisationen zu lösen sind. Denken wir an die Vorgänge im Reichstag bei der Beratung des Arbeitszeitgesetzes, die Zeiten sind ernster denn je, sie erfordern die volle Kraft jedes einzelnen. Darum fort mit jeder Gleichgültigkeit, frisch auf zur neuen Werbearbeit.

Arbeitschutzgesetz.

II

Der 2. Abschnitt „Betriebsgefahren“ umfaßt die §§ 4—8 des Entwurfs. Bisher hat der Schutz gegen Betriebsgefahren in den §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung geregelt. An diese Stelle treten nun die Bestimmungen des Entwurfs. Da der Begriff „Arbeitnehmer“ im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes viel weiter gezogen ist, wie in der G.O., kommen diese Bestimmungen auch den kaufmännischen und sonstigen Angestellten zugute.

Im § 4 ist entsprechend dem erweiterten Geltungsbereich der Ausdruck „Gewerbeunternehmer“ ersetzt worden durch „Arbeitgeber“.

Ferner sind neben den Gefahren für Leben und Gesundheit auch die Gefahren für Sittlichkeit ausdrücklich benannt; insbesondere ist auch der Gefahrenschutz auf die vom Arbeitgeber gestellten Schlaf- und Unterkunftsräume (einschl. Ledigenheime) ausgedehnt.

Grundsätzlich hält der Entwurf in bezug auf den Arbeitsschutz an den bisherigen Bestimmungen der G.O. fest; folglich haben die diesbezüglichen Vorschriften eine wesentlich kürzere Fassung. In der Begründung wird gesagt; „daß im Laufe der Jahrzehnte den beteiligten Kreisen Inhalt und Umfang des Arbeitsschutzes allgemein geläufig geworden sind und weil sich die Stellung der Aufsichtsbehörden, die inzwischen in die staatl. Behördenorganisationen voll eingegliedert wurden, genügend gefestigt hat.“ Ohne die Wichtigkeit dieser Ansicht anzuzweifeln, muß doch gesagt werden, daß es nicht möglich ist, sich lediglich auf Grundsätze zu beschränken. Für die Angestellten bedeutet die kommende Regelung einen großen Fortschritt, weil die übernommenen Bestimmungen der G.O. am ausführlichsten sind. Im Gegensatz zum HGB. und BFG. sind in den §§ 120 a ff. eine Reihe Anforderungen an die Betriebe bezgl. Betriebsgefahren aufgezählt. Die im vorliegenden Entwurf gewählte kürzere Form kann vom Standpunkt der Arbeitnehmer nicht gut geheißt werden. Die im § 4 des Entwurfs verzeichneten Verpflichtungen der Arbeitgeber genügen nicht. Die Arbeitnehmer haben zu den Beamten der Gewerbeinspektion noch kein unbegrenztes Vertrauen, und dieses ist doch Voraussetzung, wenn man den Gesetzestext verkleinert in der Annahme, daß die ausführenden Organe schon das richtige treffen werden. Das ist um so gefährlicher, weil gerade in der heutigen Zeit der Ausbruch „Aus wirtschaftlichen Gründen“ zu allen möglichen Auswirkungen führt. Wie viel wird heute vernachlässigt, weil man die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen mit der Begründung ablehnt, daß unsere Wirtschaftslage es nicht gestattet. Die Arbeitgeberverbände propagieren diesen Gedanken systematisch und finden bei der großen Arbeitslosigkeit auch Gläubige außerhalb ihrer Kreise.

Die Technik des Gefahrenschutzes wird sich fortentwickeln und dementsprechend muß der Arbeitsschutz fortschreiten. Die Entwicklung darf, das ist auch unsere Meinung, nicht durch eine Festlegung im Gesetz gehemmt werden. Aber trotzdem gibt es Dinge, die namentlich bezeichnet werden müssen, die wichtig sind, daß man ihre besondere Benennung im Gesetzestext nicht entbehren kann. Deshalb muß dieses im § 4 geschehen.

Der § 5 regelt den erhöhten Schutz für Jugendliche und weibl. Arbeitnehmer.

Am meisten umstritten ist der § 6: „Durchführung im Berordnungsweg“. Die nach geltendem Recht auf Grund der §§ 120 e, 139 a und 139 h der G.O. erlassenen Verordnungen sollen nach § 59 des Entwurfs soweit in Kraft bleiben, wie Bestimmungen gleichen Inhalts auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes zulässig sind. Man kann heute noch nicht übersehen, welche praktische Wirkung dieser Gedanke hat. Uns scheint in diesem Falle doch keine wesentliche Vereinfachung einzutreten. Wir müssen alles daran setzen, es auch den einfachen und nicht juristisch vorgebildeten Staatsbürgern zu ermöglichen, sich in der für ihn in Frage kommenden Gesetzgebung zu rechtfinden. Als Grundsatz muß gelten: Wenn durch das Arbeitsschutzgesetz eine Vereinheitlichung und nicht eine noch größere Unübersichtlichkeit geschaffen werden soll, so müssen möglichst viele Verordnungen und Bestimmungen anderer Gesetze außer Kraft gesetzt werden.

Der Absatz 3 des § 6 regelt den Maschinenschutz. Danach kann der Reichsarbeitsminister, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, vorschreiben, daß bestimmte Arten von Maschinen und Betriebseinrichtungen nur in Verkehr gebracht oder in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie den von ihm festgesetzten Anordnungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit entsprechen. Vor Erlass der Bestimmungen soll der Unternehmer-Bereinigung des erzeugenden Erwerbszweiges Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Es handelt sich um eine „kann“ Bestimmung. Diese Neuerung ist eine unbedingte Notwendigkeit und sie müßte in eine „muß“ Bestimmung umgeändert werden. Schon seit 40 Jahren wird in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten dauernd der Wunsch geäußert, daß auf die Hersteller der Maschinen ein gesetzlicher Zwang zur Mitlieferung der nötigen Schutzvorrichtungen ausgeübt werden möge. Die Berufsgenossenschaften haben das gleiche erstrebt, insbesondere hat sich nach der Begründung des Gesetzes die Nahrungsmittelberufsgenossenschaft stark dafür eingesetzt. Wie erwarten, begegnet diese Neuerung in den Kreisen der Maschinenhersteller einem großen Widerspruch. Selbst diese „kann“ Bestimmung möchte man abschwächen. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß man bei neuen Maschinen nicht durch Polizei- oder behördliche Maßnahmen eingreifen dürfe, weil dadurch die Neukonstruktionen und Neuerfindungen gewaltig beeinträchtigt würden. Sie wollen vollständige Freiheit für den Hersteller; Verpflichtungen wollen sie nur dem Arbeitgeber überlassen, der die Maschinen in seinem Betrieb aufstellt. Die Kontrolle aller Betriebe ist für die Gewerbeaufsicht natürlich bedeutend schwieriger, als wenn man in eine Maschinenfabrik hineingeht und dort kontrolliert. Die Arbeitgeber wollen ihre Mitglieder vor Verantwortung setzen; selbst dort, wo es nur gute Absicht ist, erreicht man aber praktisch, daß die Arbeiter die Leidtragenden sind. Wenn an einer neuen Maschine Unfälle vorkommen, so ist der Verfall am meisten geschädigt

und es muß in dieser Beziehung alles geschehen, um auch dem Maschinenhersteller, die sich als notwendig herausgestellten Verpflichtungen aufzuerlegen. Dadurch wird die Entwicklung und der Erfindergeist nicht gehemmt, wenn durch eine Verordnung Leben und Gesundheit der anderen Menschen geschützt wird. Also muß neben dem Betriebsinhaber auch der Maschinenlieferant mit gefaßt werden. Nicht nur der Umstand, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten seit Jahrzehnten diese Forderung erheben, zwingen dazu; auch die Berichte der Berufsgenossenschaften zeigen eine solche Summe von Verstößen, daß eine zwingende Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung vorliegt. Vor Erlaß der Bestimmungen dürfen nicht nur die Unternehmervereinigungen der erzeugenden Industrie gehört werden, sondern auch die Arbeitnehmer oder deren Organisationen.

Der § 7 regelt die Durchführung dieses Abschnittes im Einzelfall. Nach dem 6. Abschnitt des Gesetzes (Arbeitsaufsicht) tritt in Zukunft anstelle der Gewerbeaufsicht, das Wort „Aufsichtsamt“. Diese neue Bezeichnung ist mit Recht gewählt, infolge der Ausdehnung des Geltungsbereichs. Die G. basiert hauptsächlich auf die Gewerbebetriebe. Das Arbeitsaufsichtsamt kann in Zukunft anordnen, wie der Abschnitt über Betriebsgefahren durchgeführt werden soll. Gegen diese Anordnung kann Beschwerde an die oberste Landesbehörde eingereicht werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn das Arbeitsaufsichtsamt nicht feststellt, daß der Ausschub eine dringende Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeitnehmer zur Folge hätte. Bei Nichtbefolgung dieser rechtskräftigen Anordnung wird auf Geldstrafe erkannt. Hier müssen wir eine bestimmte Summe, die auch wirklich abschreckend wirkt, in das Gesetz hineinbringen; denn die Praxis hat ergeben, daß geringfügige Geldstrafen ihren Zweck durchaus verfehlen. Ferner muß für solche Fälle, wo Personen durch die Unterlassung zu Schäden gekommen sind, auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der § 8 behandelt die zwangsweise Durchführung und gibt der Landesbehörde das Recht, die Einstellung des Betriebes anzuordnen, bis die Gefahr beseitigt ist. Der Landesbehörde wird das Recht gegeben, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

Es ist nur zu wünschen, falls hier keine Aenderung im Text beschlossen wird, daß die Landesbehörden von diesem Recht ausföhrlichen Gebrauch machen.

Dr. phil. Ludwig Müffelmann †.

Am Mittwoch, den 6. April 1927 ist ein alter demokratischer Kämpfer nach längerer Krankheit im Alter von 74 Jahren zur ewigen Ruhe gegangen. Inermüßlich hat Dr. Müffelmann seit Jahrzehnten für den demokratischen Gedanken gekämpft. Als es noch eine Gefahr war, sich zu freihetlichen Ideen zu bekennen, stand er als Kämpfer in den vordersten Reihen. Unserem Gewerbeverein war der Verstorbene als Redakteur der „Fachzeitung“, Organ der Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie, welches Amt er fast 25 Jahre lang bekleidete, eine wohlbekannte Persönlichkeit. Obwohl auf Grund seiner Stellung die Klagen in Presseartikeln oft gekreuzt werden mußten, kam doch überall sein vornehmes, ehrliches und gerades Wesen zum Ausdruck. Dies sichert dem Verstorbenen auch in unsern Reihen ein ehrendes Andenken.

Das Arbeitszeitnotgesetz verkündet.

Ämtlich wird mitgeteilt: Nachdem der Reichsrat beschlossen hat, von der Einlegung eines Einspruchs gegen das kürzlich vom Reichstag verabschiedete Arbeitszeitnotgesetz abzuziehen, ist die Verkündung dieses Gesetzes in der am 14. d. Mts. ausgegebenen Nummer des Reichsarbeitsblattes erfolgt. An der gleichen Stelle ist die Verordnung über die Arbeitszeit in ihrer neuen Fassung abgedruckt.

Die Ausführungsvorschriften zu dem neuen Gesetz werden in der nächsten Zeit mit Vertretern der Länder und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besprochen und noch vor dem 1. Mai, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, erlassen werden.

Vereinbarung

zwischen

dem Verband der Uhrenindustrie und der verwandten Industrien des Schwarzwaldes e. V.

und

den am Kollektivabkommen für die Uhrenindustrie beteiligten Arbeitnehmerorganisationen

I.

Mit Wirkung ab kommender Lohnwoche (spätestens ab 4. 4. 27) werden die bestehenden Löhne erhöht.

- a) der Gelohn von 66 auf 71 Pfg.
- b) die Akkorde um 4 Prozent.

II.

Mit Wirkung von der ersten Lohnwoche im Oktober 1927 (spätestens ab 3. 10. 27) erhöht sich

- a) der Gelohn von 71 Pfg. auf 73 Pfg.
- b) die Akkorde um weitere 2 Prozent

III.

Die bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich an beiden Terminen um dieselben Beträge wie die Tariflöhne.

IV.

Dieses Abkommen ist erstmals auf 31. März 1928 mit 14 tägiger Kündigungsfrist kündbar.

Donaueschingen, den 29. März 1927.

Verband der Uhrenindustrie und verwand. Industrien des Schwarzwaldes e. V.

H. Lindenberger. Lauble. Dr. Dienst.

Deutscher Metallarbeiterverband.

Emil Sched

Christl. Metallarbeiterverband, Bez. Südwestdeutschland.

Karl Gengler.

Gewerbeverein Deutscher Metallarbeiter (H.-D.)

Karl Fuchs.

Deutscher Holzarbeiterverband.

Fritz Fischer.

Zentralverband Christlicher Holzarbeiter Deutschlands, Bezirk Südwestdeutschland.

Jos. Melzl.

Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Fritz Barnholt.

Aus den Ortsvereinen.

Augsburg. Am Sonntag versammelten sich unsere Gewerkevereinskollegen mit ihren Familien überaus zahlreich. Galt es doch Kollegen zu ehren, die in geradezu vorbildlicher Weise 25 Jahre lang ihre Kräfte der Gewerkevereinsache gewidmet hatten. Unser allverehrter Kassierer Kollege Kohler konnte an diesem Tage auf eine ununterbrochene Tätigkeit als Verwalter der Kassengeschäfte des Ortsvereins zurückblicken. Wahrlich, ein seltenes Jubiläum, wenn man an die vielen kleinen Schreiereien, namentlich in der Inflationszeit, denkt. Kohler hat immer eine Brücke der Verständigung gefunden, die Hauptleitung mußte ihm stets das Zeugnis der größten Gewissenhaftigkeit ausstellen. Von allen Seiten wurden diesem verdienten Veteran der Gewerkevereinsbewegung Ehrungen zuteil. Kollege Barnholt hob in bewegten Worten seine Verdienste hervor, Nieder und Prologs, deren letzterer wir am Schluß des Berichtes folgen lassen, zeugten von der großen allgemeinen Verehrung.

Neben diesem Jubilar konnte der Kollege Cenz auf seine 25-jährige Tätigkeit in der Ortsverwaltung zurückblicken, auch diesem Kollegen wurden von allen Seiten Ehrungen zuteil. Ueberall wurde darauf hingewiesen, daß diese beiden Kollegen ein leuchtendes Vorbild für alle Mitglieder sein mögen, wobei gleichzeitig dem Wunsch Ausdruck gegeben wurde, daß beide uns noch recht lange erhalten bleiben mögen. Für unsere Kollegen muß dieser Festtag ein Ansporn zu neuer Werbearbeit sein, noch bleibt uns außerordentlich viel zu tun, immer neue Aufgaben treten an uns heran, darum dürfen wir nimmer ruhen noch rasten. St.

Prolog.

Sei heut uns gegrüßt o Jubilar
Zu Deinem erhabenen Feste!
Gegrüßt sei heut, der im Ortsverein war
Allzeit uns der Edelste, Beste.
Ein Vierteljahrhundert voll Arbeit und Pflicht
Ein Vierteljahrhundert des Amtes Gewicht.
Mit selbstloser Liebe getragen.
Wohl keiner im ganzen Gewerbeverein
Kann rühmend sich solchen Vollbringens erfreuen
Und einen Vergleich mit Dir wagen.

Im Stillen bewundernd die Getteskraft
Die alle so oft wahrgenommen,
Ist heute die ganze Kollegenschaft
Zur Jubelfestfeier gekommen,
Und bringen Dir ihre Guldigung dar,
Gerührt und mit freudigem Herzen, fürwahr;
Und rufen voll in'rem Erbeben:
„Heil Dir, Konrad Kohler, Du strahlendes Licht
Du edles Symbol nie ermüdender Pflicht,
Den halbdoll die Musen umschweben.“

So wünscht Dir denn heut unser Ortsverein,
 Laß Gesundheit Dich immer begleiten.
 Dein Leben erfülle stets Sonnenschein,
 Das Glück steh' Dir immer zur Seite
 Dein zufriedener Sinn und Dein fröhlich Gemüt
 Und Dein Können, das still im Verborgenen blüht.
 Bleib Dir lange n. h., lange erhalten,
 Stets blide voll Stolz auf Dein Leben zurück;
 Auch sei Dir vergönnt, daß ein gütig Geschick
 Mög' Not und Gefahr fern Dir halten.

Und wenn einst, nach ew'gem Befehl der Natur,
 In des Lebens stets wechselndem Spiele,
 Ein neues Geschlecht des Gewerkevereins Spur
 Verfolgt, zum erhabenen Ziele,
 Dann wird im Gewerkeverein fort und fort
 Dein Schaffen sich zeigen in Tat und Wort;
 Und sei es nach noch so viel Jahren.
 Dann wird man stets sagen, — indem man Dich preist,
 „Fürwahr, ein gar edler und herrlicher Geist
 Ist einst dieses Weges gefahren.“

H i p p e.

Wismar i. M. Am Freitag, den 1. April hatten wir das Vergnügen, nach langer Zeit unsern Hauptvorstehenden Kollegen Schumacher-Berlin in unserer Mitte begrüßen zu können. Er hielt uns einen Vortrag über die heutige Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen. Redner schilderte zunächst die Krisenzeiten vor dem Kriege, wo man auch mit Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit zu rechnen hatte und ging dann auf die Entstehung der Arbeitslosigkeit nach dem Kriege über. Die Gewerkschaften aller drei Richtungen führen einen zähen Kampf mit der Reichsregierung wie mit dem Unternehmertum, machten Vorschläge, die wohl geeignet wären, die schlechte Wirtschaftslage zu bessern, doch fanden sie meistens keine Gegenliebe nicht bei der Regierung viel weniger noch bei den Unternehmern. Denn die Unternehmer in ihrer Kurzsichtigkeit glauben heute noch immer, mit einer recht langen Arbeitszeit und niedrigem Lohn die wirtschaftliche Lage zu bessern, welches auch bei der Frage der Arbeitszeitregelung klar in Erscheinung trete. Der Kollege Schumacher schloß seine Ausführungen mit der Mahnung: „Hinein in die Gewerkevereine, denn nur eine geschlossene Arbeiterschaft ist in der Lage auf die Regierung und auf das Unternehmertum einzuwirken.“ Den Kollegen Schumacher noch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank für seinen Vortrag. In Sachen der Alters- und Invalidenkasse gab der Redner noch in verschiedenen Fragen Auskunft. Nach der Aussprache wies der Vorsitzende darauf hin, daß am 1. April vor 25 Jahren unser Ortsverein gegründet sei, und daß von den 13 Gründern noch 5 unter uns weilten. Leider hatte ein Kollege seine Mitgliedschaft unterbrochen, sodaß die 4 Kollegen Flüge, Bastian, Benzin und Jakobs in Frage kämen. Zugleich bekleidete der Kollege Jakobs 25 Jahre das Amt als Ortsvereinskassierer. Der Vorsitzende dankte allen vier Kollegen für die treue Mitgliedschaft, besonders den Kollegen Jakobs für seine unermüdete und redliche Arbeit als Kassierer und überreichte allen vier Kollegen im Namen des Ortsvereins das Ehrenabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft. Ebenfalls gratulierte der Kollege Schumacher alle vier Kollegen und richtete herzliche Worte des Dankes an sie.

Zu unserer Lohnbewegung sei bemerkt, daß der Grundlohn 63 Pfg. beträgt. Der Akkordgrundlohn 60 Pfg. Alle Arbeiter arbeiten in Akkord und verdienen durchschnittlich 70—72 Pfg. pro Stunde. 1925 wurden 80—85 Pfg. pro Stunde verdient. Zum 1. April d. J. wurde nun das Lohnabkommen gekündigt und 10 Pfg. Grundlohnerhöhung gefordert. Die Arbeitgeber lehnten eine Verhandlung ab. Die Sache ging an den Schlichtungsschuß in Rostock und dieser hat nun ganze 3 Pfg. zugelegt und zum 1. Oktober noch mal 2 Pfg. Daneben bezahlen andere Betriebe, die dem Arbeitgeberbund angehören und auch nicht angehören, freiwillig 79 Pfg. in Lohn. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Arbeitnehmer diesen Schiedsspruch ablehnen. Was dann kommt? Wir werden sehen.

L. S.

Gewerkevereins- und Jugendtagung.

Am den Pfingsttagen d. J. findet in Augsburg eine Gewerkevereinskonferenz und Jugendtagung statt.

Der Ortsverband Augsburg in Gemeinschaft mit dem Arbeitsausschuß zur Förderung der Jugendbewegung in Süddeutschland ersucht an alle Jugendgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine einen Antrag, daß sie Alt und Jung daran beteiligen möge. Besonders gilt das für die Ortsvereine die damit gleich einen Pfingstausschlag verbinden können. Die Tagung steht im Programm ersichtlich einmal

eine Gewerkevereinskonferenz vor und andererseits finden Sportpreiswettlämpfe für die Jugend statt. Es wird der vom Ortsverband Augsburg gestiftete Gauwimpel für die Jugend ausgetragen. Derartige Zusammenkünfte sind z. Bt. sehr notwendig, zumal wir uns dadurch näher kennen lernen und ist auch für die ganze Bewegung sehr förderlich. Sie regen die Werbetätigkeit an und obendrein verbürgen sie für alte Freunde wieder die Unnehmlichkeit alte Erinnerungen wach zu rufen und zu feiern. Hauptächlich ist es aber für unsere Jugendbewegung von großem Werte, wenn sich die Jugendabteilungen von Zeit zu Zeit zu gemeinsamem Spiel und Sport aber auch zu ernstern Besprechungen treffen.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine begrüßt diese Veranstaltung und hat uns bereits die Zusage gegeben, daß ein Kollege auf der Tagung vertreten sein wird.

Alle Ortsgruppen müssen jetzt zum Aufbruche rüsten und die Teilnehmerzahl nach Augsburg melden. R. S.

Kollegen.

Bitte Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Klassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:
 für die 16. Beitragswoche vom 16.—22. April
 für die 17. Beitragswoche vom 23.—29. April
 für die 18. Beitragswoche vom 30. April bis 6. Mai
 für die 19. Beitragswoche vom 7.—13. Mai

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufenden, auch Teilgeldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

Unserm Kollegen
Karl Schönhardt jun. nebst Gemahlin
 zu ihrer am 18. April stattgefundenen

Hochzeit

die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Laasphe.
 S. A. Der Vorstand.

Gar. reinen
 Bienen-
 Stäten- **HONIG**

(Schleuder) Ia. Qualität 10 Pfd.-Dose Mk. 10,— franko, 5 Pfd.-Dose Mk. 5,50 franko; Nachnahme 80 Pfg. mehr. Propaganda-päckchen à 1½ Pfd. Mk. 1,70 franko bei Voreinsendung. Gar. Zurücknahme.

Lehrer i. A. Fischer, Oberrheinland 354,
 Bez. Bremen. Postcheckkonto Hamburg 5625

Fahrräder · Fahrradreifen · Zubehör



Sprechmaschinen,
 Uhren, Musikinstru-
 mente aller Art, kaufen
 Sie bei bester Qualität zu
 billigsten Preisen bei
 „Hannibal“-Gesellschaft, Halle a. S. 310
 Katalog gratis. Auf Wunsch Teilzahlung



Einheitliche Vereins-Abzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Mantelkettenschlüssel angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Größe für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.